

Besondere Versicherungsbedingungen im Überblick

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID) Pferdehalterhaftpflichtversicherung	Seite 3
Besondere Bedingungen Pferdehalterhaftpflichtversicherung Basisschutz	Seite 5
Besondere Bedingungen Pferdehalterhaftpflichtversicherung Komfortschutz	Seite 13
Besondere Bedingungen Pferdehalterhaftpflichtversicherung Premiumschutz	Seite 21

Pferdehalterhaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

GHV VERSICHERUNG

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt
Anstalt des öffentlichen Rechts | Deutschland, VU 0523

Pferdehalterhaftpflicht

Basis | Komfort | Premium



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Pferdehalterhaftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Pferdehalterhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihr Pferd zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einstehen müssen.
- ✓ Flurschäden

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:
- ✗ Gewerblich oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere, die über eine gesonderte gewerbliche Tierhalterhaftpflichtversicherung versichert werden.
 - ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden
- ! aus vorsätzlicher Handlung
 - ! zwischen Mitversicherten
 - ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs
 - ! an gepachteten oder geliehenen Sachen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Pferdehalterhaftpflichtversicherung gilt weltweit bis zu einem Jahr. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. im Urlaub) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie können den Vertrag nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres auch täglich kündigen; in diesem Fall wird die Kündigung wirksam, wenn sie bei uns eingeht oder zu einem von Ihnen bestimmten späteren Tag.

Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch endgültiges Abschaffen Ihres Pferdes. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Wenn Sie Basisschutz gewählt haben, gelten für Sie nachfolgende Besondere Bedingungen:



Besondere Bedingungen Pferdehalterhaftpflichtversicherung

Basisschutz für private Tierhaltung

gültig ab 1. Januar 2019

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter der im Versicherungsschein bezeichneten Reit- und Zugtiere (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).
- 1.2 Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder dergleichen Zwecken besteht kein Versicherungsschutz.

2. Mitversicherte Personen

- 2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 7.5 (1) AHB;
 - aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
 - des Mit-Besitzers (z. B. weiterer Halter), der die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Reittier hat,
 - des nicht gewerbsmäßigen fremden Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Die sonstigen Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.4 und 7.5 (1) AHB bleiben bestehen.

2.2 Reitbeteiligungen, Fremdreiter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des berechtigten Reiters (Fremdreiter) sowie von Reitbeteiligungen, sofern diese nicht (Mit)-Eigentümer des Tieres sind.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer oder – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB – gegen die Mitversicherten des Vertrages. Die sonstigen Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.4 AHB bleiben bestehen.

Definition Reitbeteiligung: Reitbeteiligungen sind auf eine bestimmte Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die Benutzung des Tieres gegen finanzielle Beteiligung an den Unterhaltskosten des Tieres.

3. Deckungserweiterungen

3.1 Mitversicherung von Fohlen

Beitragsfrei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Fohlen des versicherten Pferdes, Kleinpferdes, Ponys, Maultiers, Esels bis zum Alter von 12 Monaten, sofern sie sich noch im Besitz des Versicherungsnehmers befinden. Ältere Tiere stellen eine Erweiterung im Sinne der Ziff. 3.1 AHB dar und sind zur Beitragsregulierung gemäß Ziff. 13 AHB anzumelden.

3.2 Deckschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.

3.3 Tierische Ausscheidungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch tierische Ausscheidungen.

3.4 Reiten mit und ohne Sattel/Reiten ohne Zäumung oder ungewöhnlicher Zäumung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Reiten oder Führen ohne, mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung sowie ohne Sattel.

3.5 Reitunterricht

Mitversichert ist, soweit nicht Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag verlangt werden kann, die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen, unentgeltlichen privaten Tätigkeit als Reitlehrer.

3.6 Therapeutische Zwecke

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung der versicherten Tiere zu therapeutischen Zwecken.

3.7 Kutsch- und Schlittenrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der eigenen Pferde als Zugtiere von eigenen oder fremden Pferdefuhrwerken, sofern sich diese in technisch einwandfreiem Zustand befinden, die Fahrsicherheit gewährleistet ist und hierdurch kein Einkommen erzielt wird.

3.8 Teilnahme an Schauvorführungen und Turnieren

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen, Pferderennen und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). Voraussetzung hierfür ist, dass durch die Teilnahme kein Einkommen erzielt wird.

3.9 Flurschäden

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Flurschäden, die durch das versicherte Tier verursacht wurden.

3.10 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 – Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden.

4. Mietsachschiäden

Mietsachschiäden an Gebäuden

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen, festinstallierten Wohnwagen, Campingcontainern und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich dazugehöriger Balkone, Terrassen und Loggien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme für Mietsachschiäden an Räumen beträgt je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

5. Deckungsbeschränkungen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus dem zur Verfügung stellen von Reittieren für Veranstaltungen oder zu Vereinszwecken
- wegen Schäden an in Obhut genommenen Reittieren
- aus der Vermietung und dem gewerblichen Verleih von Reittieren.

6. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Versicherungsschutz besteht für zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa oder einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Bei in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Mitversicherung von Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- aus Rationalisierung und Automatisierung.
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts.
- aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger, vorsätzlicher Pflichtverletzung.

- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

8. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten/Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder für unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

9. Vorsorgeversicherung

Es gilt Ziff. 4.2 AHB.

10. Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen in die Versicherung sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

11. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder die Besonderen Bedingungen zur Pferdehalter-Haftpflichtversicherung (Stand 2019) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Basisschutz-Vertrag.

12. Gewässerschäden (Restrisiko)

12.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (sogenanntes Anlagerisiko).

Kleingebinde bis 250 l/kg Inhalt je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.000 l/kg gelten nicht als Anlagen.

12.2 Rettungskosten

12.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

12.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

12.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

12.4 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

13. Ansprüche nach Umweltschadengesetz

13.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Dauer des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehlers dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen
- Schädigung von Gewässer einschließlich Grundwasser
- Schädigung des Bodens.

Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen Personen (Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflicht) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

13.2 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt, maximal bis 1.500.000 EUR je Schadenereignis. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

13.3 Versichert sind – abweichend von Ziff. 7.10 AHB – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit – abweichend von Ziff. 7.10 AHB – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.4 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden. Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

14. Ausfalldeckung (Forderungsausfall)

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

- 14.1 Die GHV VERSICHERUNG gewährt dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger durch Urteil rechtskräftig und vollstreckbar festgestellt worden sind und nicht durchgesetzt werden können. Der Versicherer stellt in diesen Fällen den Versicherungsnehmer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zugrundeliegenden AHB und dieser Besonderen Bedingung.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung, Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs sowie für Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.
- Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.
- Ausgeschlossen bleiben außerdem Forderungsausfälle, die der Schädiger im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
- 14.2 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.
- 14.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 EUR. Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.
- 14.4 Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der GHV VERSICHERUNG eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die GHV VERSICHERUNG kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.
- 14.5 Bei Verstoß gegen die in Ziff. 15.4 genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. 26 AHB verlieren.
- 14.6 Die Leistungspflicht der GHV VERSICHERUNG tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins oder Islands ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
- a) Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkennnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- b) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel, weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.
- 14.7 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der GHV VERSICHERUNG das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.
- 14.8 Die GHV VERSICHERUNG ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
- 14.9 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

- 14.10 Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Tierhalter-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die GHV VERSICHERUNG nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.
- 14.11 Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die GHV VERSICHERUNG abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.
- 14.12 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
- 14.13 Ein gleichartiger Versicherungsschutz eines bestehenden anderen Versicherungsvertrages geht diesem Vertrag vor.

15. Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Wird der Versicherungsnehmer nach dem unmittelbaren Wechsel der Haftpflichtversicherung zur GHV VERSICHERUNG (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt der Versicherungsnehmer ggf. auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kann, so ist die GHV VERSICHERUNG (als Nachversicherer) ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei der GHV VERSICHERUNG bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts allerdings feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadenzeitpunkt fällt.

16. Tägliches Kündigungsrecht nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres

Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres kann der Versicherungsnehmer abweichend von Ziff. 16 und 19 AHB den Vertrag jederzeit mit Wirkung ab Zugang der Erklärung beim Versicherer oder zu einem von ihm gewünschten späteren Zeitpunkt – auch vor dem vereinbarten Ablauftermin – kündigen.

17. Teilkündigungsrecht

In Erweiterung der Ziff. 16 und 19 AHB haben der Versicherungsnehmer und der Versicherer das Recht, einzelne beitragspflichtige Bausteine oder Risiken gemäß Versicherungsschein aus dem Vertrag zu kündigen, ohne dass der Gesamtvertrag beendet wird. Bei Teilkündigung durch den Versicherungsnehmer kann er bestimmen, ob die Teilkündigung sofort oder zu einem anderen von ihm bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll. Bei Teilkündigung durch den Versicherer kann dies nur gemäß Ziff. 16 und 19 AHB erfolgen. Wird eine Teilkündigung ausgesprochen, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Gesamtvertrag zu kündigen. Die Kündigung des Gesamtvertrages muss spätestens einen Monat nach Zugang der Teilkündigung dem jeweiligen Vertragspartner zugegangen sein. Der Gesamtvertrag endet dann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilkündigung.

Wenn Sie Komfortschutz gewählt haben, gelten für Sie nachfolgende Besondere Bedingungen:



Besondere Bedingungen Pferdehalterhaftpflichtversicherung

Komfortschutz für private Tierhaltung

gültig ab 1. Januar 2019

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter der im Versicherungsschein bezeichneten Reit- und Zugtiere (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).
- 1.2 Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder dergleichen Zwecken besteht kein Versicherungsschutz.

2. Mitversicherte Personen

- 2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 7.5 (1) AHB;
 - aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
 - des Mit-Besitzers (z. B. weiterer Halter), der die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Reittier hat,
 - des nicht gewerbsmäßigen fremden Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Die sonstigen Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.4 und 7.5 (1) AHB bleiben bestehen.

2.2 Reitbeteiligungen, Fremdreiter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des berechtigten Reiters (Fremdreiter) sowie von Reitbeteiligungen, sofern diese nicht (Mit)-Eigentümer des Tieres sind.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer oder – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB – gegen die Mitversicherten des Vertrages. Die sonstigen Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.4 AHB bleiben bestehen.

Definition Reitbeteiligung: Reitbeteiligungen sind auf eine bestimmte Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die Benutzung des Tieres gegen finanzielle Beteiligung an den Unterhaltskosten des Tieres.

3. Deckungserweiterungen

3.1 Mitversicherung von Fohlen

Beitragsfrei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Fohlen des versicherten Pferdes, Kleinpferdes, Ponys, Maultiers, Esels bis zum Alter von 12 Monaten, sofern sie sich noch im Besitz des Versicherungsnehmers befinden. Ältere Tiere stellen eine Erweiterung im Sinne der Ziff. 3.1 AHB dar und sind zur Beitragsregulierung gemäß Ziff. 13 AHB anzumelden.

3.2 Deckschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.

3.3 Tierische Ausscheidungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch tierische Ausscheidungen.

3.4 Reiten mit und ohne Sattel/Reiten ohne Zäumung oder ungewöhnlicher Zäumung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Reiten oder Führen ohne, mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung sowie ohne Sattel.

3.5 Reitunterricht

Mitversichert ist, soweit nicht Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag verlangt werden kann, die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen, unentgeltlichen privaten Tätigkeit als Reitlehrer.

3.6 Therapeutische Zwecke

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung der versicherten Tiere zu therapeutischen Zwecken.

3.7 Kutsch- und Schlittenrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der eigenen Pferde als Zugtiere von eigenen oder fremden Pferdefuhrwerken, sofern sich diese in technisch einwandfreiem Zustand befinden, die Fahrsicherheit gewährleistet ist und hierdurch kein Einkommen erzielt wird.

3.8 Teilnahme an Schauvorführungen und Turnieren

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen, Pferderennen und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). Voraussetzung hierfür ist, dass durch die Teilnahme kein Einkommen erzielt wird.

3.9 Flurschäden

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Flurschäden, die durch das versicherte Tier verursacht wurden.

3.10 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 – Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden.

4. Mietsachschiäden

4.1 Mietsachschiäden an Gebäuden

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen, festinstallierten Wohnwagen, Campingcontainern und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich dazugehöriger Balkone, Terrassen und Loggien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme für Mietsachschiäden an Räumen beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 10.000.000 EUR.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

4.2 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen, Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern, festinstallierten Wohnwagen und Campingcontainern.

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 25.000 EUR und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 250 EUR

5. Deckungsbeschränkungen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus dem zur Verfügung stellen von Reittieren für Veranstaltungen oder zu Vereinszwecken
- wegen Schäden an in Obhut genommenen Reittieren
- aus der Vermietung und dem gewerblichen Verleih von Reittieren.

6. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Versicherungsschutz besteht für zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa oder einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren.

Bei in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Kautionsleistungen bei Schäden im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt die GHV VERSICHERUNG dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von der GHV VERSICHERUNG zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Mitversicherung von Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- aus Rationalisierung und Automatisierung.
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts.
- aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger, vorsätzlicher Pflichtverletzung.
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

9. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten/Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder für unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

10. Vorsorgeversicherung

Es gilt Ziff. 4.2 AHB.

11. Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen in die Versicherung sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

12. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder die Besonderen Bedingungen zur Pferdehalter-Haftpflichtversicherung (Stand 2019) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Komfortschutz-Vertrag.

13. Gewässerschäden (Restrisiko)

13.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (sogenanntes Anlagerisiko).

Kleingebinde bis 250 l/kg Inhalt je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.000 l/kg gelten nicht als Anlagen.

13.2 Rettungskosten

13.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

13.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

13.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

13.4 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

14. Ansprüche nach Umweltschadengesetz

14.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Dauer des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehlers dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen
- Schädigung von Gewässer einschließlich Grundwasser
- Schädigung des Bodens.

Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen Personen (Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst

von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflicht) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

14.2 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt, maximal bis 1.500.000 EUR je Schadenereignis. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

14.3 Versichert sind – abweichend von Ziff. 7.10 AHB – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit – abweichend von Ziff. 7.10 AHB – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

14.4 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden. Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

15. Ausfalldeckung (Forderungsausfall)

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

15.1 Die GHV VERSICHERUNG gewährt dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger durch Urteil rechtskräftig und vollstreckbar festgestellt worden sind und nicht durchgesetzt werden können. Der Versicherer stellt in diesen Fällen den Versicherungsnehmer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zugrundeliegenden AHB und dieser Besonderen Bedingung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung, Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs sowie für Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

Ausgeschlossen bleiben außerdem Forderungsausfälle, die der Schädiger im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

15.2 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

15.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

15.4 Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der GHV VERSICHERUNG eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die GHV VERSICHERUNG kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

15.5 Bei Verstoß gegen die in Ziff. 15.4 genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. 26 AHB verlieren.

- 15.6 Die Leistungspflicht der GHV VERSICHERUNG tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins oder Islands ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
- a) Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
 - b) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel, weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.
- 15.7 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der GHV VERSICHERUNG das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.
- 15.8 Die GHV VERSICHERUNG ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
- 15.9 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- 15.10 Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Tierhalter-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die GHV VERSICHERUNG nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.
- 15.11 Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die GHV VERSICHERUNG abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.
- 15.12 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
- 15.13 Ein gleichartiger Versicherungsschutz eines bestehenden anderen Versicherungsvertrages geht diesem Vertrag vor.

16. Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Wird der Versicherungsnehmer nach dem unmittelbaren Wechsel der Haftpflichtversicherung zur GHV VERSICHERUNG (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt der Versicherungsnehmer ggf. auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kann, so ist die GHV VERSICHERUNG (als Nachversicherer) ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei der GHV VERSICHERUNG bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts allerdings feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadenzeitpunkt fällt.

17. Tägliches Kündigungsrecht nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres

Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres kann der Versicherungsnehmer abweichend von Ziff. 16 und 19 AHB den Vertrag jederzeit mit Wirkung ab Zugang der Erklärung beim Versicherer oder zu einem von ihm gewünschten späteren Zeitpunkt – auch vor dem vereinbarten Ablauftermin – kündigen.

18. **Teilkündigungsrecht**

In Erweiterung der Ziff. 16 und 19 AHB haben der Versicherungsnehmer und der Versicherer das Recht, einzelne beitragspflichtige Bausteine oder Risiken gemäß Versicherungsschein aus dem Vertrag zu kündigen, ohne dass der Gesamtvertrag beendet wird. Bei Teilkündigung durch den Versicherungsnehmer kann er bestimmen, ob die Teilkündigung sofort oder zu einem anderen von ihm bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll. Bei Teilkündigung durch den Versicherer kann dies nur gemäß Ziff. 16 und 19 AHB erfolgen. Wird eine Teilkündigung ausgesprochen, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Gesamtvertrag zu kündigen. Die Kündigung des Gesamtvertrages muss spätestens einen Monat nach Zugang der Teilkündigung dem jeweiligen Vertragspartner zugegangen sein. Der Gesamtvertrag endet dann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilkündigung.

Wenn Sie Premiumschutz gewählt haben, gelten für Sie nachfolgende Besondere Bedingungen:



Besondere Bedingungen Pferdehalterhaftpflichtversicherung

Premiumschutz für private Tierhaltung

gültig ab 1. Januar 2019

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter der im Versicherungsschein bezeichneten Reit- und Zugtiere (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).
- 1.2 Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder dergleichen Zwecken besteht kein Versicherungsschutz.

2. Mitversicherte Personen

2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 7.5 (1) AHB;
- aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- des Mit-Besitzers (z. B. weiterer Halter), der die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Reittier hat,
- des nicht gewerbsmäßigen fremden Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Familienangehörigen gegen den Versicherungsnehmer.

Die sonstigen Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.4 und 7.5 (1) AHB bleiben bestehen.

2.2 Reitbeteiligungen, Fremdreiter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des berechtigten Reiters (Fremdreiter) sowie von Reitbeteiligungen, sofern diese nicht (Mit)-Eigentümer des Tieres sind.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer oder – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB – gegen die Mitversicherten des Vertrages. Die sonstigen Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.4 AHB bleiben bestehen.

Definition Reitbeteiligung: Reitbeteiligungen sind auf eine bestimmte Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die Benutzung des Tieres gegen finanzielle Beteiligung an den Unterhaltskosten des Tieres.

3. Deckungserweiterungen

3.1 Mitversicherung von Fohlen

Beitragsfrei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Fohlen des versicherten Pferdes, Kleinpferdes, Ponys, Maultiers, Esels bis zum Alter von 15 Monaten, sofern sie sich noch im Besitz des Versicherungsnehmers befinden. Ältere Tiere stellen eine Erweiterung im Sinne der Ziff. 3.1 AHB dar und sind zur Beitragsregulierung gemäß Ziff. 13 AHB anzumelden.

3.2 Deckschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.

3.3 Tierische Ausscheidungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch tierische Ausscheidungen.

3.4 Reiten mit und ohne Sattel / Reiten ohne Zäumung oder ungewöhnlicher Zäumung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Reiten oder Führen ohne, mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung sowie ohne Sattel.

3.5 Reitunterricht

Mitversichert ist, soweit nicht Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag verlangt werden kann, die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen, unentgeltlichen oder entgeltlichen privaten Tätigkeit als Reitlehrer. Eine solche Tätigkeit liegt vor, wenn dadurch ein jährliches Einkommen von 6.000 EUR nicht überschritten wird.

3.6 Therapeutische Zwecke

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung der versicherten Tiere zu therapeutischen Zwecken.

3.7 Kutsch- und Schlittenrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der eigenen Pferde als Zugtiere von eigenen oder fremden Pferdefuhrwerken, sofern sich diese in technisch einwandfreiem Zustand befinden, die Fahrsicherheit gewährleistet ist und hierdurch kein Einkommen erzielt wird.

3.8 Schäden an gemieteten Fuhrwerken (z. B. Tiertransportanhängern, Tieranhängern, Kutschen, Schlitten)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten bzw. geliehenen Tiertransportanhängern, Tieranhängern, Kutschen und Schlitten, sofern hierfür nicht über einen anderen Vertrag Entschädigung verlangt werden kann. Die Versicherungssumme je Schaden beträgt 15.000 EUR, höchstens jedoch das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens jedoch 100 EUR.

3.9 Tiertransportanhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern.

3.10 Teilnahme an Schauvorführungen und Turnieren

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen, Pferderennen und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). Voraussetzung hierfür ist, dass durch die Teilnahme kein Einkommen erzielt wird.

3.11 Flurschäden

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Flurschäden, die durch das versicherte Tier verursacht wurden.

3.12 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 – Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden.

4. Mietsachschäden

4.1 Mietsachschäden an Gebäuden

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen, festinstallierten Wohnwagen, Campingcontainern und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich dazugehöriger Balkone, Terrassen und Loggien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an Räumen beträgt je Versicherungsfall 10.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000.000 EUR.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

4.2 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen, Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern, festinstallierten Wohnwagen und Campingcontainern.

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

4.3 Mietsachschäden an Stallungen und Reithallen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten Stallungen und Reithallen. Die Versicherungssumme beträgt 15.000 EUR, höchstens jedoch das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens jedoch 100 EUR.

4.4 Reitzubehör

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von gemieteten oder geliehenen Reitutensilien. Reitutensilien sind Sattel, Trense, Halfter und Gerte. Die Versicherungssumme beträgt 10.000 EUR, höchstens jedoch das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %.

5. Deckungsbeschränkungen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus dem zur Verfügung stellen von Reittieren für Veranstaltungen oder zu Vereinszwecken
- wegen Schäden an in Obhut genommenen Reittieren
- aus der Vermietung und dem gewerblichen Verleih von Reittieren.

6. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Versicherungsschutz besteht für zeitlich unbegrenzte Aus-

landsaufenthalte in Europa oder einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren.

Bei in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Kautionsleistungen bei Schäden im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt die GHV VERSICHERUNG dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von der GHV VERSICHERUNG zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Mitversicherung von Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- aus Rationalisierung und Automatisierung.
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts.
- aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.

- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger, vorsätzlicher Pflichtverletzung.
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

9. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten/Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder für unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

10. Vorsorgeversicherung

Es gilt Ziff. 4.2 AHB.

11. Rettungs- und Bergungskosten

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer für die im Versicherungsschein bezeichneten Reit- und Zugtiere zur Bergung dieser Tiere zu erbringen hat, werden vom Versicherer übernommen; eingeschlossen sind auch Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften entstanden sind. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 3.000 EUR.

12. Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen in die Versicherung sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

13. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder die Besonderen Bedingungen zur Pferdehalter-Haftpflichtversicherung (Stand 2019) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Premiumschutz-Vertrag.

14. Gewässerschäden (Restrisiko)

14.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (sogenanntes Anlagerisiko).

Kleingebinde bis 250 l/kg Inhalt je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.000 l/kg gelten nicht als Anlagen.

14.2 Rettungskosten

14.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen

mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

- 14.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

14.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

14.4 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

15. Ansprüche nach Umweltschadengesetz

- 15.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Dauer des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehlers dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen
- Schädigung von Gewässer einschließlich Grundwasser
- Schädigung des Bodens.

Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen Personen (Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflicht) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

- 15.2 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt, maximal bis 1.500.000 EUR je Schadenereignis. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

- 15.3 Versichert sind – abweichend von Ziff. 7.10 AHB – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit – abweichend von Ziff. 7.10 AHB – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

15.4 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden. Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

16. Ausfalldeckung (Forderungsausfall)

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

16.1 Die GHV VERSICHERUNG gewährt dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger durch Urteil rechtskräftig und vollstreckbar festgestellt worden sind und nicht durchgesetzt werden können. Der Versicherer stellt in diesen Fällen den Versicherungsnehmer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zugrundeliegenden AHB und dieser Besonderen Bedingung.

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht auch Versicherungsschutz für im Rahmen des vorgenannten Deckungsumfangs versicherte Schadenersatzansprüche, denen abweichend von Ziff. 7.1 AHB ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung, Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs sowie für Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

Ausgeschlossen bleiben außerdem Forderungsausfälle, die der Schädiger im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

16.2 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

16.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

16.4 Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der GHV VERSICHERUNG eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die GHV VERSICHERUNG kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

16.5 Bei Verstoß gegen die in Ziff. 15.4 genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. 26 AHB verlieren.

16.6 Die Leistungspflicht der GHV VERSICHERUNG tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins oder Islands ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

a) Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

b) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel, weil der Dritte die

eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

- 16.7 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der GHV VERSICHERUNG das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.
- 16.8 Die GHV VERSICHERUNG ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
- 16.9 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- 16.10 Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Tierhalter-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die GHV VERSICHERUNG nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.
- 16.11 Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die GHV VERSICHERUNG abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.
- 16.12 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
- 16.13 Ein gleichartiger Versicherungsschutz eines bestehenden anderen Versicherungsvertrages geht diesem Vertrag vor.

17. Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Wird der Versicherungsnehmer nach dem unmittelbaren Wechsel der Haftpflichtversicherung zur GHV VERSICHERUNG (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt der Versicherungsnehmer ggf. auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kann, so ist die GHV VERSICHERUNG (als Nachversicherer) ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei der GHV VERSICHERUNG bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts allerdings feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadenzeitpunkt fällt.

18. Neuwertentschädigung

In Abänderung der vorstehenden Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert. Die Höchstentschädigung ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schaden 250 EUR. Sofern für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese hierfür nicht. Der beschädigte bzw. zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung bzw. Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an:

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager)
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC)
- Film- und Fotoapparate
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte)
- Brillen jeder Art.

19. Tägliches Kündigungsrecht nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres

Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres kann der Versicherungsnehmer abweichend von Ziff. 16 und 19 AHB den Vertrag jederzeit mit Wirkung ab Zugang der Erklärung beim Versicherer

oder zu einem von ihm gewünschten späteren Zeitpunkt – auch vor dem vereinbarten Ablauftermin – kündigen.

20. Teilkündigungsrecht

In Erweiterung der Ziff. 16 und 19 AHB haben der Versicherungsnehmer und der Versicherer das Recht, einzelne beitragspflichtige Bausteine oder Risiken gemäß Versicherungsschein aus dem Vertrag zu kündigen, ohne dass der Gesamtvertrag beendet wird. Bei Teilkündigung durch den Versicherungsnehmer kann er bestimmen, ob die Teilkündigung sofort oder zu einem anderen von ihm bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll. Bei Teilkündigung durch den Versicherer kann dies nur gemäß Ziff. 16 und 19 AHB erfolgen. Wird eine Teilkündigung ausgesprochen, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Gesamtvertrag zu kündigen. Die Kündigung des Gesamtvertrages muss spätestens einen Monat nach Zugang der Teilkündigung dem jeweiligen Vertragspartner zugegangen sein. Der Gesamtvertrag endet dann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilkündigung.